

<b>Normgeber:</b> Ministerium des Innern	<b>Quelle:</b> 
<b>Aktenzeichen:</b> 31.21-10041	<b>Gliederungs-Nr:</b> 2020
<b>Erlasdatum:</b> 17.12.2008	<b>Normen:</b> § 33 GO, § 1 KOMBESV, § 8 KOMBESV, § 21 LKREISO
<b>Fassung vom:</b> 30.10.2009	<b>Fundstelle:</b> MBl. LSA. 2008, 874
<b>Gültig ab:</b> 01.01.2010	

### **Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister**

#### **Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

- Teil 1 Allgemeines
- Teil 2 Bemessung der Aufwandsentschädigung
  - 1. Ehrenamtlicher Bürgermeister
  - 2. Kreistag, Gemeinderat und Verbandsgemeinderat
    - 2.1 Mitglied des Kreistages
    - 2.2 Mitglied des Gemeinderates und Verbandsgemeinderates
    - 2.3 Vorsitzender des Kreistages, Gemeinderates oder Verbandsgemeinderates
    - 2.4 Vorsitzender eines Ausschusses oder einer Fraktion
    - 2.5 Sachkundige Einwohner
  - 3. Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher
    - 3.1 Mitglied des Ortschaftsrates
    - 3.2 Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher
  - 4. Mitglied des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft
  - 5. Ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer des Zweckverbandes, Vorsitzender der Verbandsversammlung, Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung
  - 6. Mitglied der Feuerwehr und der Katastrophenschutzeinheit
  - 7. Kreisjägermeister und Mitglied des Jagdbeirates
- Teil 3 Gemeinsame Vorschriften
  - 1. Entgangener Arbeitsverdienst
  - 2. Auslagenersatz
  - 3. Reisekostenvergütung
  - 4. Steuerliche Behandlung
  - 5. Rundungsvorschrift
  - 6. Sprachliche Gleichstellung
- Teil 4 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

---

**2020**

### **Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister**

**RdErl. des MI vom 17. 12. 2008 – 31.21-10041**

**Fundstelle:** MBl. LSA 2008, S. 874

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30.10.2009 (MBl. LSA 2009, S. 749)

**Bezug:**

RdErl. des MI vom 1. 12. 2004 (MBl. LSA S. 666)

## Teil 1 Allgemeines

Gemäß § 33 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. 2. 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), in der jeweils geltenden Fassung, haben ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Gemäß § 21 der Landkreisordnung (LKO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. 12. 2008 (GVBl. LSA S. 398), gelten die Vorschriften des § 33 GO LSA für die ehrenamtlich Tätigen in den Landkreisen entsprechend. Durch Satzung können hierfür ergänzende Regelungen getroffen werden. Daneben kann ehrenamtlich Tätigen nach Maßgabe einer Satzung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Dieser RdErl. regelt die Entschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher, Verbandsgeschäftsführer in Zweckverbänden und deren Vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürger in Kreistagen, Gemeinderäten, Verbandsgemeinderäten, Ortschaftsräten, Gemeinschaftsausschüssen, Verbandsversammlungen von Zweckverbänden, Freiwilligen Feuerwehren, Katastrophenschutzeinheiten, Kreisjägermeister sowie Mitglieder der Jagdbeiräte in den Gemeinden.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich insbesondere nach der Einwohnerzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen. Die maßgebliche Einwohnerzahl folgt aus § 8 der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 7. 3. 2002 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. 3. 2005 (GVBl. LSA S. 120). Es bestehen keine Bedenken, nach § 1 Abs. 3 KomBesVO zu verfahren.

Die Aufwandsentschädigung kann als monatlicher Pauschalbetrag, als Sitzungsgeld oder in Kombination dieser Formen gewährt werden. Sofern die Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt wird (insbesondere in den Fällen des Teil 2 Nrn. 1, 3.2, 6 und 7), sollte sie zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt werden. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, sollte eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, bei ehrenamtlichen Bürgermeistern, Ortsbürgermeistern, Ortsvorstehern, Verbandsgeschäftsführern, Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, sollte der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung entfallen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

Die Kommunalaufsichtsbehörden sind angewiesen, Satzungen nicht zu beanstanden, wenn sie sich im Rahmen der nachfolgenden Regelungen halten.

## Teil 2 Bemessung der Aufwandsentschädigung

### **1. Ehrenamtlicher Bürgermeister**

Für die Höhe der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt folgender Rahmen:

Einwohnerzahl der Gemeinde				Monatliche Entschädigung in €			
		bis	200 Einwohner	205	bis	461	
von	201	bis	400 Einwohner	256	bis	512	
von	401	bis	600 Einwohner	307	bis	563	
von	601	bis	800 Einwohner	358	bis	614	
von	801	bis	1 000 Einwohner	410	bis	665	
von	1 001	bis	1 400 Einwohner	461	bis	767	
von	1 401	bis	1 600 Einwohner	512	bis	819	
von	1 601	bis	1 800 Einwohner	563	bis	870	
von	1 801	bis	2 000 Einwohner	614	bis	921	
von	2 001	bis	2 500 Einwohner	665	bis	1 023	
von	2 501	bis	3 000 Einwohner	716	bis	1 074	
von	3 001	bis	3 500 Einwohner	767	bis	1 176	
von	3 501	bis	4 000 Einwohner	819	bis	1 228	
von	4 001	bis	5 000 Einwohner	870	bis	1 330	
		über	5 000 Einwohner	921	bis	1 381	

Die Mindestbeträge sollten um nicht mehr als 103 Euro unterschritten werden.

Wird neben der Aufwandsentschädigung Sitzungsgeld gezahlt, sollten sich die Höchstsätze nach Absatz 1 um das Doppelte des für eine Sitzung festgesetzten Betrages verringern.

Dem ehrenamtlichen Bürgermeister sollte keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Diese Aufwandsentschädigung sollte nachträglich gezahlt werden.

## 2. Kreistag, Gemeinderat und Verbandsgemeinderat

Die Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des Kreistages, Gemeinderates oder Verbandsgemeinderates darf folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

### 2.1 Mitglied des Kreistages

Einwohnerzahl des Landkreises				Monatlicher Höchstsatz in €	
				ausschließlich Pauschalbetrag	Pauschalbetrag und Sitzungsgeld
		bis	100 000 Einwohner	179	128
von	100 001	bis	150 000 Einwohner	205	154
von	150 001	bis	200 000 Einwohner	231	180
		über	200 000 Einwohner	257	206

### 2.2 Mitglied des Gemeinderates und Verbandsgemeinderates

Einwohnerzahl der Gemeinde/Verbandsgemeinde				Monatlicher Höchstsatz in €	
				ausschließlich Pauschalbetrag	Pauschalbetrag und Sitzungsgeld
	bis	500	Einwohner	26	11
von	501	bis	1 000	Einwohner	36
von	1 001	bis	1 500	Einwohner	47
von	1 501	bis	2 000	Einwohner	57
von	2 001	bis	3 000	Einwohner	67
von	3 001	bis	4 000	Einwohner	77
von	4 001	bis	5 000	Einwohner	90
von	5 001	bis	10 000	Einwohner	103
von	10 001	bis	15 000	Einwohner	116
von	15 001	bis	25 000	Einwohner	128
von	25 001	bis	40 000	Einwohner	154
von	40 001	bis	80 000	Einwohner	179
von	80 001	bis	150 000	Einwohner	205
		über	150 000	Einwohner	231
					179.

In den Fällen der Nummern 2.1 und 2.2 darf das Sitzungsgeld 13 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Bei ausschließlicher Zahlung von Sitzungsgeld darf dieses 25 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten.

### 2.3 Vorsitzender des Kreistages, Gemeinderates oder Verbandsgemeinderates

Dem Vorsitzenden des Gemeinderates, soweit diese Funktion nicht vom ehrenamtlichen Bürgermeister wahrzunehmen ist, des Kreistages oder Verbandsgemeinderates, kann darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zum Doppelten des nach den Nummern 2.1 bis 2.2 zulässigen Betrages gewährt werden.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Gemeinderates, Kreistages oder Verbandsgemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Diese Aufwandsentschädigung sollte nachträglich gezahlt werden.

### 2.4 Vorsitzender eines Ausschusses oder einer Fraktion

Dem Vorsitzenden eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister, Landrat oder Verbandsgemeindebürgermeister obliegt, kann darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zu dem nach den Nummern 2.1 bis 2.2 zulässigen Betrag gewährt werden. Das gleiche gilt für den Vorsitzenden einer Fraktion. Nummer 2.3 Abs. 2 gilt entsprechend.

### 2.5 Sachkundige Einwohner

Einem sachkundigen Einwohner, der zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurde, sollte abweichend von den vorstehenden Regelungen Aufwandsentschädigung

ausschließlich in Form von Sitzungsgeld, das 13 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten darf, gewährt werden.

### 3. Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher

#### 3.1 Mitglied des Ortschaftsrates

Die Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des Ortschaftsrates darf folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

Einwohnerzahl des Ortsteils				Monatlicher Höchstsatz in €	
				ausschließlich Pauschalbetrag	Pauschalbetrag und Sitzungsgeld
		bis	500 Einwohner	19	7
von	501	bis	1 000 Einwohner	25	13
von	1 001	bis	1 500 Einwohner	31	19
von	1 501	bis	2 000 Einwohner	37	25
von	2 001	bis	3 000 Einwohner	43	31
von	3 001	bis	4 000 Einwohner	49	37
von	4 001	bis	5 000 Einwohner	56	43
		über	5 000 Einwohner	62	49.

Das Sitzungsgeld darf 13 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten.

#### 3.2 Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher

Für die Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters und Ortsvorstehers gilt folgender Rahmen:

Einwohnerzahl der Ortschaft				Monatliche Entschädigung in €	
		bis	500 Einwohner	52	bis 154
von	501	bis	1 000 Einwohner	77	bis 231
von	1 001	bis	2 000 Einwohner	103	bis 307
		über	2 000 Einwohner	128	bis 389.

Wird neben der Aufwandsentschädigung Sitzungsgeld gezahlt, sollten sich die Höchstsätze nach Absatz 1 Satz 2 um das Doppelte des für eine Sitzung festgesetzten Betrages verringern. Nummer 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

### 4. Mitglied des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft

Der Anspruch des Bürgermeisters und seines Vertreters im Vertretungsfalle ist durch die ihnen für diese Funktion gewährte Aufwandsentschädigung abgegolten. Den weiteren Mitgliedern des Gemeinschaftsausschusses kann für ihre Tätigkeit in diesem Gremium zusätzlich eine Aufwandsentschädigung gemäß Nummer 2.2 gewährt werden. Für den Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses, soweit diese Funktion nicht von einem Bürgermeister wahrgenommen wird, gilt Nummer 2.3 entsprechend.

### 5.

**Ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer des Zweckverbandes, Vorsitzender der Verbandsversammlung, Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung**

Der Ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung bis zum doppelten des ausschließlichen Pauschalbetrages nach Nummer 2.2 Abs. 1. Für den Verhinderungsfall gilt Nummer 2.3 Abs. 2 entsprechend. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend Nummer 2.2 Abs 1. Die Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten 50 v. H. der monatlichen Höchstgrenzen nach Nummer 2.2 Abs. 1. Für die Gewährung von Sitzungsgeld gilt Nummer 2.2 Abs. 2 entsprechend.

**6. Mitglied der Feuerwehr und der Katastrophenschutzeinheit**

Der ehrenamtliche Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr einer Gemeinde, eines Orts- oder Stadtteils, der Abschnittsleiter, der Kreisbrandmeister, der Führer einer Einheit für besondere Einsätze (z. B. Feuerwehrbereitschaft), der Zugführer einer Katastrophenschutzeinheit, der Jugendfeuerwehrwart eines Gemeinde-, Orts- oder Stadtteiles, der Jugendfeuerwehrwart einer Gemeinde oder einer Stadt und der Kreisjugendfeuerwehrwart kann eine Aufwandsentschädigung erhalten, die folgende Höchstsätze nicht überschreiten darf:

	<u>Monatlicher Höchstsatz in €</u>
a) Gemeindeführer oder Stadtführer	bis zu 200
b) Wehrleiter einer Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeinde-, Orts- oder Stadtteiles (Ortswehrleiter oder Stadtteilwehrleiter)	bis zu 100
c) Kreisbrandmeister	bis zu 350
d) Abschnittsleiter	bis zu 250
e) (aufgehoben)	
f) Führer von Einheiten für besondere Einsätze, Zugführer von Katastrophenschutzeinheiten	bis zu 50
g) Kreisjugendfeuerwehrwart	bis zu 150
h) Jugendfeuerwehrwart einer Gemeinde oder einer Stadt	bis zu 80
i) Jugendfeuerwehrwart eines Gemeinde-, Orts- oder Stadtteils	bis zu 50.

Einem Stellvertreter, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt

werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für die Vertretung sollte nachträglich gezahlt werden.

## **7. Kreisjägermeister und Mitglied des Jagdbeirates**

Der ehrenamtliche Kreisjägermeister einschließlich seines besonderen Vertreters kann, insbesondere wenn ihm Befugnisse zur Erledigung im Auftrag übertragen wurden, eine Aufwandsentschädigung erhalten, die folgende Höchstsätze nicht überschreiten darf. Für Mitglieder des Jagdbeirates gilt dieses entsprechend.

	<u>Monatlicher Höchstsatz in €</u>
a) Kreisjägermeister	bis zu 256
b) Kreisjägermeister, denen Befugnisse zur Erledigung im Auftrag übertragen wurden	bis zu 410
c) Mitglieder des Jagdbeirates	bis zu 103.

Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Buchst. c, so beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

### Teil 3

#### Gemeinsame Vorschriften

##### **1. Entgangener Arbeitsverdienst**

Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen und so weiter sollte der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt werden. Dieser darf 13 Euro nicht übersteigen.

Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sollte erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Alternativ kann entsprechend § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 6. 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Nummer 181 der Anlage des Gesetzes vom 19. 3. 2002 (GVBl. LSA S. 130, 147), privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.

Erstattungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 können nur auf Antrag erfolgen.

##### **2. Auslagenersatz**

Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

### **3. Reisekostenvergütung**

Ehrenamtlich Tätigen sollte Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt werden. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 33 Abs. 2 GO LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

### **4. Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 11. 12. 2001, MBl. LSA 2002 S. 230, geändert durch Erl. vom 18. 2. 2008, MBl. LSA S. 184) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### **5. Rundungsvorschrift**

Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

### **6. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### Teil 4

#### Übergangsregelungen, Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigung des unter Teil 2 Nr. 5 fallenden Personenkreises, ist für die im Amt befindlichen, bis zum 31.12.2010 an die Regelungen dieses RdErl. anzupassen. Soweit gewährte Aufwandsentschädigungen, die in diesem RdErl. gewährten Höchstsätze um nicht mehr als maximal 20 v. H. überschreiten, kann sie bis zum Ende der jeweiligen laufenden Amtszeit des derzeitigen Verbandsgeschäftsführers gewährt werden. Teil 1 Abs. 3 Satz 3 findet keine Anwendung.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An das  
Landesverwaltungsamt,  
die Landkreise, Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie  
Verwaltungsgemeinschaften